

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Abfallsammelzentrums des Gemeindeverbandes der Gemeinden Strem, Heiligenbrunn und Moschendorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohnobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Ausgenommen von der Benützungsg Gebühr sind Gewerbeobjekten.
- (3) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 20,00 Euro pro Wohnobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle hängt nicht von der tatsächlichen Benützung der Altstoffsammelstelle bzw. einer tatsächlichen Anlieferung von Sperrmüll ab, sondern diese stellt eine Vorauszahlung auf eine

mögliche monatliche Anlieferung von Sperrmüll dar, die bei Nichtinanspruchnahme im selben Monat ersatzlos verfällt.

- (2) Die Sperrmüllmenge, für die die laut Abs. 1 angerechnete Vorauszahlung gilt und die Übernahme dadurch zur Gänze abgedeckt ist, wird mit 3 m³ pro monatlichen Übernahmetag festgesetzt.
- (3) Sperrmüll ist jener Restmüll, der aufgrund seiner Größe (Sperrigkeit) nicht in die dafür vorgesehenen Restmüllgefäße passt.
- (4) Für alle die im Abs. 2 festgelegte Restmüllmenge übersteigende Menge bzw. anderen Altstoffmengen und sonstige Restmassen gelten die in § 7 festgelegten Tarife inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

(1) Tarife:

Pos	Art des Alt- bzw. Reststoffes	Einheit	Preis/ Einheit in €	Anmerkung
1	Sperrmüll	m ³	7,50	1)
2	Friedhofsabfälle (Kranz, Bukett)	Stk.	5,00	
3	Grasschnitt	to	kostenlos	
4	Baum- u. Strauchschnitt (ungeschreddert)	m ³	kostenlos	
5	Bildschirmgeräte (TV-Geräte, Monitore)	Stk.	kostenlos	
6	Elektrogeräte	Stk.	kostenlos	
7	Kühl- u. Gefriergeräte	Stk.	kostenlos	
8	Eisen- u. Metallschrott	to	kostenlos	
9	Problemstoffe (inkl. Altspesiefette)	kg	kostenlos	
10	Konsumbatterien	kg	kostenlos	
11	Altöl in verschlossenen Gebinden bis 5 Liter	Gebinde	kostenlos	
12	Eternit-Kleinteile nicht länger als 40 cm	kg	0,20	1)
13	Altreifen PKW ohne Felge	Stk.	2,50	
14	Altreifen PKW mit Felge	Stk.	5,00	
15	Altreifen bis 1200 mm Durchmesser	Stk.	15,00	
16	Altreifen über 1200 mm Durchmesser	Stk.	Preis a.A.	
17	Altreifen über 1200 mm Durchmesser	Stk.	Preis a.A.	
18	diverses Schlauchmaterial	kg	0,50	1)
19	Holz- u. Aluminiumfenster	Stk.	2,50	
20	Restmüll	80 Liter	5,00	2)
21	Baustyropor	0,10 m ³	1,50	3)
22	Wiegekosten		7,50	
23	Zuschlag für Anlieferung der Pos. 1-21 außerhalb der Öffnungszeiten der Altstoffsammelstelle	je angef. ½ Std.	11,00	
24	Bauschutt	to	50,00	

Anmerkung: 1) Jeder angefangene Kilogramm, Kubikmeter bzw. jede angefangene Tonne gilt als Verrechnungseinheit. 2) Jede angefangenen 80 Liter gelten als Verrechnungseinheit. 3) Jeder angefangene 0,10 m³ gilt als Verrechnungseinheit.

(2) In der Abfallsammelstelle werden nicht übernommen:

1. Altglas, Altkartonagen (Entsorgung über Sammelcontainer)
2. Textilien, Schuhe (Entsorgung über Sammelcontainer)
3. Blechdosen (Entsorgung über Sammelcontainer)
4. Altpapier (Entsorgung mittels Hauspapiertonne mit Entsorgung durch Bgld. Müllverband)
5. Verpackungsmaterial (Entsorgung mittels „gelbem Sack“ mit Entsorgung durch Bgld. Müllverband)
6. Asche, Streusplitt, Schotter, Erdmaterial
7. Eternit größer als 40 cm
8. sonstige Alt- und Reststoffe, die unter § 7 nicht angeführt sind (Entsorgung auf Anfrage durch den Bgld. Müllverband)

§ 8

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 6.3.2017

Abgenommen am: 21.3.2017

